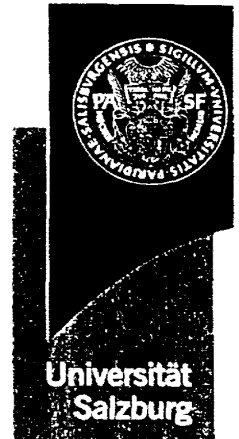


26/SN-154/ME

STUDIENDEKAN
der Naturwissenschaftlichen Fakultät
Hellbrunner Straße 34
A-5020 Salzburg

Sachbearbeiterin:
 Deborah Salcher
 Tel.: 0662/8044-5016
 Fax: 0662/8044-616
 deborah.salcher@sbg.ac.at

Salzburg, am 26. März 2001



An das
 Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Kultur
 Minoritenplatz 5
 A-1014 WIEN

Betrifft: Stellungnahme UniStG-Novelle, Entwurf GZ 52.300/63VII/D/2/2000

Betreffend dem vorgelegten Entwurf teile ich folgende Anregungen, Änderungswünsche, Bedenken mit:

ad 3) §16 Abs.2 und § 22 Abs.2: Die Vorverlegung der Kundmachungspflicht auf 1. Juli bedeutet eine de-facto Verkürzung der ab 1997 laufenden 5-Jahresfrist zur Installation neuer Studienpläne. Es wird angeregt, diese an sich sinnvolle Änderung erst ab 2003 wirksam werden zu lassen.

ad 11) § 30 Abs.6: Es wird angeregt, die bisherige Ausweisform solange zu belassen, bis eine Erprobungsphase der neuen Form zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Der Entfall des Lichtbildes ("Kunststoffausweis" und "Lichtbildausweis" muss kein Gegensatz sein, wie z.B. die ÖBB-Vorteilscard zeigt!) muss unbedingt unterbleiben! Ein Studienausweis MIT Lichtbild ist dringend nötig, um z.B. zu verhindern, dass auf Exkursionen FreundInnen, Bekannte, Geschwister der Studierenden anstelle der StudentInnen teilnehmen. Unerlässlich ist das Lichtbild auch zum entlarven von "Ghostwritern" und "Ghostspeakern" in Prüfungen von Massenlehrveranstaltungen. Das Mitführen von ZWEI Ausweisen ist utopisch. Außerdem: Ist ein/e PrüferIn oder BewacherIn überhaupt berechtigt, die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses/Führerscheines zwingend zur Ausweisleistung zu verlangen?

ad 12) § 33 Abs.1: Es wird angeregt, die Matrikelnummer, die studienpezifische Auskünfte enthält, unbedingt beizubehalten! Die SV-Nr. kann sie in dieser Funktion nie ersetzen. Außerdem wird auf die Probleme der SV-Nr. besonders bei Nicht-EU-Ausländern hingewiesen.

ad 14) § 33 Abs.3 - siehe "ad 12)"

ad 22) § 59/1 Die Verkürzung der Frist für Bescheide ist sinnvoll, doch ist EIN Monat für die oftmals nur sehr schwierige Feststellung von Gleichwertigkeiten (bes. in Ferienzeiten) zu kurz; es wird eine Frist von 2 bis 3 Monaten angeregt (In der Sitzung des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät, am 9.3.2001 wurde einstimmig eine Frist von längstens 3 Monaten als machbar angesehen und befürwortet.)

ad 23) siehe ad 22)

ad 24) §60 Abs.2: Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsdokumente im Weiteren Sinn auf 6 Monate wird begrüßt. Darüber hinaus wird aber vorgeschlagen, den bisherigen Wortlaut zu belassen, da durch die Formulierung "der Studiendekan hat sicherzustellen" nun die Aufbewahrungspflicht erst recht für alle den StudentInnen nicht wieder ausgehändigten Prüfungsarbeiten etc. beim Studiendekan (bzw. in dessen Büro) liegt!

Wie anders soll er denn sonst "sicherstellen", dass solche Dokumente 1.) wiederauffindbar aufbewahrt 2.) nicht verschlampt oder 3.) vorzeitig vernichtet werden???

Die Aufbewahrung von Dokumenten aus den kommissionellen Prüfungen, sowie von Gutachten über wissenschaftliche Arbeiten beim Studiendekan (bzw. in dessen Büro) ist hingegen sinnvoll.

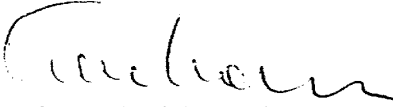
ad 25)a) Es wird vorgeschlagen, im Abs. § 61/5 und 62/5 analog zu Bestellung von PrüferInnen einzufügen: ... einer ausländischen Universität IM BEDARFSFALL zur Betreuung ... heranzuziehen ...

b) Es wird vorgeschlagen, die Frist nicht mit einem Monat sondern mit 6 WOCHEN zu begrenzen, da beim Wunsch nach auswärtigen BetreuerInnen in der Regel zeitraubende Rückfragen nötig sind. In diesem Zusammenhang erscheint es auch nötig, einzufügen: ... dem Studiendekan RECHTZEITIG vor Beginn (6 Wochen) ...

ad 26) siehe ad 24)

ad 27) Der Wegfall des § 64 wird im Sinne der Qualitätssicherung nachdrücklich begrüßt!

ad 31) § 80/17: siehe ad 11)


O.Univ.-Prof.Dr. Dietrich.Fürnkranz
Studiendekan